

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen

vom 20. Juni 1978 (K.u.U. S. 1298; Berichtigung S. 1686; GBl. S. 471)

geändert durch:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen vom 23. Mai 1980 (K.u.U. S. 1056)
2. Verordnung zur Änderung von Schul- und Prüfungsordnungen für berufliche Schulen vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 440; K.u.U. S. 403)
3. Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an den beruflichen Schulen vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213; K.u.U. S. 421)
4. Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628; K.u.U. S. 745)
5. Verordnung vom 7. Juni 1998 (GBl. S. 363; K.u.U. S. 170)

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, 5 und 9 und § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

1. Abschnitt

Ausbildung

1. Unterabschnitt: Allgemeines

§ 1 Inhalt, Dauer und Form der Ausbildung

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplänen, Lehrplänen und Stundentafeln.

(2) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Schuljahre. Der Unterricht wird gemäß § 10 SchG als Teilzeitunterricht, auch in der Form des Blockunterrichts, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbildungsjahr in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

§ 2 Notengebung, Zeugnisse

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind als Endnoten zu verwenden:

sehr gut (1) = 1,0 bis 1,4	ausreichend (4) = 3,5 bis 4,4
gut (2) = 1,5 bis 2,4	mangelhaft (5) = 4,5 bis 5,4
befriedigend (3) = 2,5 bis 3,4	ungenügend (6) = 5,5 bis 6,0

Bei der Bewertung der Leistungen der schriftlichen Prüfung sind auch Noten mit einer Dezimale zulässig.

(2) Die Schüler erhalten am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis, am Ende des Abschlussjahres ein Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis. Schüler in Ausbildungsverhältnissen erhalten im zweiten und dritten Schul-

jahr auch ein Halbjahreszeugnis; im Übrigen werden bei Teilzeitunterricht Halbjahreszeugnisse und Halbjahresinformationen nicht erteilt.

(3) Die Noten in den Zeugnissen sind auf Grund der während des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln.

(4) Hat der Schüler am Stützunterricht teilgenommen, so werden die hier erbrachten Leistungen mit einem Anteil von einem Drittel bei der Bildung der entsprechenden Fachnote berücksichtigt. Hat der Schüler am Erweiterungsunterricht teilgenommen, so werden die im jeweiligen Schuljahr erbrachten Leistungen im Zeugnis ausgewiesen.

2. Unterabschnitt: **Versetzung**

§ 3 Voraussetzungen

(1) Ein Schüler wird nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt,

1. wenn der Durchschnitt aus den Endnoten aller maßgebenden Fächer schlechter als 4,0 ist oder

2. wenn mehr als zwei maßgebende Fächer schlechter als mit der Endnote „ausreichend“ bewertet sind oder

3. wenn zwei maßgebende Fächer schlechter als mit der Endnote „ausreichend“ bewertet sind und nicht für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist, wobei ausgeglichen werden können

a) die Endnote „mangelhaft“ in einem maßgebenden Fach durch die Endnote mindestens „befriedigend“ in einem anderen maßgebenden Fach,

b) die Endnote „ungenügend“ in einem maßgebenden Fach durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Endnote „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(2) Maßgebende Fächer sind alle Fächer mit Ausnahme von Religion und Sport.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Abs. 1 nicht zu versetzen wäre, mit zwei Drittel Mehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich genügen wird.

(4) Ein Schüler, der das Bildungsziel der Klasse nicht erreicht hat, kann wie ein versetzter Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teilnehmen, wenn sein Ausbildungsvertrag nicht entsprechend verlängert wird. Er soll über die Folgen der Nicht-Verlängerung des Ausbildungsvertrags vom Klassenlehrer beraten werden. Die für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen sind zu hören.

§ 4 Entscheidung über die Versetzung, Wiederholung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Klassenkonferenz. Vorsitzender ist der Klassenlehrer, soweit der Schulleiter nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Ausbildung und Prüfung – Berufsschule

(2) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „Er/Sie hat das Ziel der Klasse nicht erreicht“, zu vermerken.

(3) Bei Nichtversetzung muss das betreffende Schuljahr wiederholt werden; § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres in Vollzeitunterricht

(1) Im Berufsgrundbildungsjahr ist in den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsfeldern im fachpraktischen Bereich am Ende des Schuljahres zusätzlich eine praktische Abschlussarbeit (Werkstück, Arbeitsprobe usw.) innerhalb einer Arbeitszeit von 6 bis 12 Stunden zu fertigen. Die Auswahl der Arbeit und die Festlegung des erforderlichen Zeitaufwands trifft der Schulleiter auf Vorschlag der Fachausschüsse gem. Abs. 2, sofern Oberschulamt oder Kultusministerium nichts anderes bestimmen.

(2) Die praktische Abschlussarbeit ist durch einen Fachausschuss nach § 2 Abs. 1 zu bewerten; halbe Noten sind zulässig. Mitglieder des Fachausschusses sind:

1. der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vorsitzender,
2. die Technischen Lehrer der Klasse,
3. mindestens ein weiteres Mitglied, das zugleich Mitglied des einschlägigen Prüfungsausschusses der zuständigen Stelle in dem jeweiligen Ausbildungsberuf ist, den der Schüler anstrebt; es wird auf Vorschlag der zuständigen Stelle vom Schulleiter bestellt,
4. gegebenenfalls weitere vom Oberschulamt beauftragte Mitglieder.

(3) Die Endnote in der Fachpraxis setzt sich zu gleichen Teilen aus der Jahresleistung und der praktischen Abschlussarbeit zusammen.

(4) Schüler, die die Voraussetzungen der Versetzung erfüllen und in der Fachpraxis mindestens die Note 4,0 erreichen, erhalten im Jahreszeugnis den Vermerk: „Das Berufsgrundbildungsjahr wurde erfolgreich abgeschlossen“.

2. Abschnitt

Ordentliche Abschlussprüfung

§ 6 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ausbildungsziel der Berufsschule erreicht hat.

§ 7 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung wird an den Berufsschulen abgenommen.

(2) Die Prüfung findet in der Regel im letzten Schulhalbjahr statt. Die Prüfungstermine werden vom Kultusministerium oder in seinem Auftrag vom Oberschulamt bestimmt. Die Prüfungstermine sind den Schülern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung sind die Schüler der Abschlussklassen zugelassen. Gleiches gilt für Schüler, die

a) gemäß § 3 Abs. 4 am Unterricht der Abschlussklasse teilgenommen haben oder

b) gemäß § 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 1 Handwerksordnung nach Anhörung der Berufsschule zur beruflichen Abschlussprüfung zugelassen wurden.

(2) Im letzten Schuljahr sind für alle Fächer Anmeldenoten zu bilden. Sie sind aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln und in eine Prüfungsliste einzutragen. Die Anmeldenoten sind dem Schüler spätestens fünf Werktage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Anfertigung der Prüfungsliste obliegt dem Klassenlehrer. Sie hat folgende Angaben über den Schüler zu enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. die Anmeldenoten.

(4) Bei zweieinhalb- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsverhältnissen sind die Anmeldenoten aus den Noten des letzten Jahreszeugnisses und den Leistungen des letzten Halbjahres zu bilden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung wird für jede Abschlussklasse an der Berufsschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer, soweit das Oberschulamt vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
3. sämtliche Lehrer, die in der Abschlussklasse in den Prüfungsfächern unterrichten,
4. gegebenenfalls weitere vom Oberschulamt oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder.

Bestehen an einer Berufsschule mehrere Abschlussklassen eines Einzelberufes, einer Berufsgruppe oder eines Berufsfeldes, kann der Schulleiter für diese Abschlussklassen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie hierüber vor Beginn der Prüfung zu unterrichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. So weit dies im Lehrplan für einzelne Fächer bestimmt ist, wird auch fachpraktisch geprüft; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Ausbildung und Prüfung – Berufsschule

(2) Prüfungsfächer sind die in den Anlagen 2a bis 2c für die einzelnen Berufsfelder, Berufsgruppen oder Einzelberufe angeführten Fächer.

(3) Für die Prüfungsarbeiten stehen in den einzelnen Fächern die in den Anlagen 2a bis 2c festgelegten Zeiten zur Verfügung.

(4) Bei Einzelberufen, bei denen sich Prüfungsfächer und Prüfungszeiten nicht aus den Anlagen 2a bis 2c ergeben, bestimmt diese das Oberschulamt mit Zustimmung des Kultusministeriums. In begründeten Fällen kann das Oberschulamt mit Zustimmung des Kultusministeriums bei den Prüfungsfächern und Prüfungszeiten Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 in Verbindung mit den Anlagen 2a bis 2c zulassen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Lehr- und Bildungspläne in der Regel landeseinheitlich vom Kultusministerium gestellt. Geschieht dies nicht, werden die Prüfungsaufgaben bezirkseinheitlich vom Oberschulamt oder in seinem Auftrag von der Schule gestellt. In jedem Fach sollen Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten gestellt werden. Bei programmierter Aufgabenstellung kann abweichend von Abs. 3 eine entsprechend kürzere Arbeitszeit festgelegt werden.

(6) Die Leitung der Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den Aufsicht führenden Lehrern unterschrieben wird.

(8) Jede schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und nach § 2 Abs. 1 bewertet. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als eine volle Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

§ 11 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlusssitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt und durch Noten gemäß § 2 Abs. 1 ausgedrückt. Dabei zählen die Anmeldenoten einfach und die Note der schriftlichen Prüfung doppelt.

(2) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlusssitzung fest, wer die Prüfung bestanden und wer sie nicht bestanden hat. Ein Schüler, der in den Prüfungsfächern einen Durchschnitt von schlechter als 4,0 oder in mehr als einem Prüfungsfach die Note „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden. Dem Schüler ist nach der Schlusssitzung unverzüglich mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat.

(4) Über die Schlusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(5) Die Niederschriften über die Prüfung und über die Schlusssitzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsliste und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlusssitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 12 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Berufsschule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 11 Absatz 1 ermittelten Noten. Wer an der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat und die Berufsschule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 8 Abs. 2 ermittelten Noten.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie bei Fortsetzung des Schulbesuchs im Rahmen des § 78 SchG einmal wiederholen; bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses kann die Prüfung zusammen mit der Berufsabschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 14 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Nimmt ein Schüler ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sofern der Schüler den Grund unverzüglich mitgeteilt hat; bereits erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann als Nachweis verlangt werden. Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Für die Schüler kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden. Abs. 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Terminierung und Aufgabenstellung erfolgt durch die Schule mit Zustimmung des Oberschulamts.

(4) Die Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 15 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Schüler, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht

Ausbildung und Prüfung – Berufsschule

zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen kann das Oberschulamt den Schüler von der Prüfung ausschließen; der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

3. Abschnitt

Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 16 Zweck der Prüfung

Wer das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben will, ohne Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsschule zu sein, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung ablegen.

§ 17 Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet in der Regel zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

§ 18 Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung für Schulfremde ist an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Das Oberschulamt legt die Meldetermine fest.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und die Zeugnisse über die Berufstätigkeit (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an Berufsschulen unterzogen hat,
5. Angaben über die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

§ 19 Voraussetzung für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder an einer Unterrichtseinrichtung auf die Prüfung für Schulfremde vorbereitet wurden.

(3) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis erbringt, dass er sich auf die Prüfung vorbereitet hat.

§ 20 Entscheidung über die Zulassung

(1) Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und benachrichtigt darüber den Bewerber. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden vom Oberschulamt einer öffentlichen Berufsschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 21 Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Bewerber gelten die Bestimmungen der §§ 7, 9 bis 11, 13 bis 15 entsprechend mit der Maßgabe:

1. die Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer der Abschlussklasse der Berufsschule,
2. bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen,
3. Fachlehrer i. S. von § 10 Abs. 8 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel der Berufsschule, welcher der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

Ausbildung und Prüfung – Berufsschule

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen**§ 22 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulordnung über die Abschlussprüfung an den Berufsschulen vom 8. August 1973 (K.u.U. S. 1266) mit Änderung vom 14. Juli 1975 (K.u.U. S. 1012, ber. S. 1374) sowie alle Vorschriften, die dieser Verordnung widersprechen oder entsprechen, außer Kraft.

Anmerkung: Anlagen 1, 3, 4 und 5 sind aufgehoben.